



Brüssel, den 12. Dezember 2017
(OR. en)

15577/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0282B (COD)**

CODEC 2049
AGRI 688
AGRILEG 249
AGRIFIN 132
AGRIORG 124
AGRISTR 115
VETER 124
PHYTOSAN 27

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat
Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsyste der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. September 2016 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV stützt, übermittelt.

¹ Dok. 12187/16.

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Dezember 2016 abgegeben². Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 26. Januar 2017 abgegeben³. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 11. Mai 2017 abgegeben⁴.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 12. Dezember 2017 festgelegt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 6. Dezember 2017 seine Einigung bestätigt und ist übereingekommen, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt in der Fassung des Dokuments PE-CO NS 56/17 bei Stimmenthaltung der niederländischen und der belgischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen; und
 - die in Addendum 3 enthaltene Erklärung des Europäischen Parlaments zur Kenntnis nimmt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

² ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 63.

³ ABl. C 91 vom 23.3.2017, S. 1.

⁴ ABl. C 306 vom 15.9.2017, S. 64.